

## Mandantenbegehren

Der Mandant Herr Christoph Wendt möchte gegen die am 30.08.2016 gegen ihn erlassene Gewerbeuntersagung sowie das darin festgesetzte Zwingsgeld durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte gerichtlich vorgehen. Dabei ist ihm ein schnelles Vorgehen wegen der von der Widerspruchsbhörde angeordneten sofortigen Vollziehung besonders wichtig. Der Mandant strebt somit vorläufigen Rechtsschutz an.

Um zu verhindern, dass die Untersagung dennoch bestandskräftig und damit unanrechbar wird, ist dem Mandanten auch die Einlegung einer Anfechtungsklage als Hauptsacherechtsbehelf anzuraten, die im Rahmen des Gutachtens nicht gesondert zu prüfen ist.

## Gutachten

Zu prüfen ist ~~ermäßigt~~, ob ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erfolgreich wäre. Hierzu müsste der Antrag zulässig und begründet sein.

## A. Zulässigkeit

I. Mit der vorliegenden Streitigkeit um eine Gewerbeuntersagung nach der GewO, die von einer Behörde gegenüber einer Privatperson erlassen wurde, liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vor. Aufdrängende Spezialzuweisungen oder abdrängende Sonderzuweisungen liegen nicht vor. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I S. 1 UWG ist eröffnet.

II. Die statthaft Antragsart richtet sich nach dem Begehren des Antragstellers, §§ 122 I, 88 UWG. Der Antragsteller wendet sich gegen die Gewerbeuntersagung\*, die einen für ihn belastenden Verwaltungsakt iSd. § 35 S. 1 VwFG darstellt und gegen den er Widerspruch eingelegt hat. Wegen der von der Widerspruchsbehörde angeordneten sofortigen Vollziehung entfällt der Widerspruch gem. § 80 II S. 1 Nr. 4 UWG keine aufschiebende Wirkung. Statthaft ist somit ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II S. 1 Nr. 2 UWG. Mit der Untersagung für auch alle

\* für seinen  
Blumenladen vom  
30.08.2016 in Er-  
stattung des Wider-  
spruchsbeschieds vom  
03.01.2017

anderen Gewerbe liegt ein weiterer Verwaltungsakt gem. § 35 S.1 VWG vor.  
Auch diesbezüglich ist wegen der Annahme der sofortigen Vollziehung gem. § 80 II S.1 Nr. 4 VWG ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 II S.1 Var. 2 VWG statthaft.  
Zudem wurde in dem Bescheid ein Zwangsgeld nach § 14 I HmbVwG festgesetzt, womit ein dritter Verwaltungsakt vorliegt. Gem. § 29 I HmbVwG haben Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung, sodass nach § 80 II S.1 Nr. 3 VWG ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II S.1 Var. 1 VWG statthaft ist.

III. Zuständig ist gem. § 80 II S. 1 VwGO das Gericht der Hauptsache, vorliegend also gem. §§ 45, 52 Nr. 3 VwGO das Verwaltungsgericht Hamburg.

IV. Der Antragsteller ist gem. § 42 II VwGO analog antragsbefugt, da er Adressat dreier belastender Verwaltungsakte ist und jedenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 2 I GG verletzt sein kann.  
ehw Art. 12 ff ✓

V. Da vorliegend Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind, kommt kaum mit Rücksicht nicht darauf an, wer die sofortige mit die VF Vollziehung angeordnet hat. Richtiger aufgeordnet werden Antragsgegner ist in beiden Fällen gem. § 78 I Nr. 1 VwGO analog die FHT als Rechtsträgerin des Bezirksamtes.

VI. Es müsste das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis vorliegen, was nicht der Fall wäre, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache offensichtlich unzulässig ist.

1. Fraglich ist, ob eine noch einzulegende Anfechtungsklage bereits verfristet wäre. Gem. § 74 I VwGO muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach

Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Hier wurde der Widerspruchsbescheid am 06.01.2017 der Kanzlei zugestellt, sodass die Frist heute - am ✓ 14.02.2017 - bereits abgelaufen ist.

Befreiung  
der Frist?

Wortlaut?

2. In Betracht kommt aber ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 I UWGO.

Hierzu dürfte die Säumnis zunächst nicht verschuldet gewesen sein. Ein Verschulden des Antragstellers selbst liegt nicht vor. Ein etwaiges Verschulden der Büroangestellten Schäfer, die den Widerspruchsbescheid zu ihrer privaten Post gelegt hatte, ist dem Antragsteller nicht zuzurechnen. Es könnte ihm nur ein Verschulden der bevollmächtigten Anwältin Debler in Form eines Organisationsverschuldens zuzurechnen sein, wenn diese die Büroangestellte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt oder angeleitet hat. Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Vielmehr war Frau Schäfer sonst ausnahmslos zuverlässig und gewissenhaft. Auch ist die Kanzlei so organisiert, dass die Mitarbeiter alle eingehende Post am selben Tag zu bearbeiten

mit einem Eingangsstempel versehen und dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt vorzuzeigen haben. Nach Vermerk der Fristen durch den Anwalt auf den Posteingängen werden die Fristen in einen Fristenkalender, einschließlich einer Vorfrist, eingetragen und die Vorfrist in der Handakte vermerkt. Die Einhaltung der Fristen werden dann noch zweimal überprüft, jeweils morgens und abends.

Folglich sind in dem Büro ausreichende Vorräderungen getroffen, um die Einhaltung von Fristen sicherzustellen. Ein Verschulden der RA in Debler ist nicht ersichtlich.

Die soeben dargelegten Wiedereinsetzungsgründe sind nach §§ 60 I S. 2, 173 S. 1 UWGO iVm § 294 ZPO in dem Antrag glaubhaft zu machen.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, hier am 13.02.2017, zu stellen, wobei dieser Tag gem. § 57 II UWGO iVm § 222 ZPO iVm § 187 I BGB nicht mitgerechnet wird.

Daher muss der Antrag vorliegend bis

+ die Wkschute ~~Rechtsanwalt~~ spätestens zum Ablauf des 27.02.2017 gestellt und innerhalb dieser Frist die PSt nachholen, Anfechtungsklage nach § 60 II S. 3 UWGO!  
! 60 II 3 UWGO!

erhoben werden.

3. Der Rechtsbehelf in der Hauptsache ist danach nicht offensichtlich unzulässig und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis bei Glaubhaftmachung der Wiedereinsteckungsgrinde gegeben.

VII. Die Beteiligten- und Prozessfähigkeit ergibt sich aus §§ 61 Nr. 1, 62 I Nr. 1, III UWG, wobei die FHH durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Rechtsamt, vertreten wird.

Die Anträge sind zulässig.

B. Gem. § 44 UWG analog können die Anträge im Rahmen der Antragshäufung miteinander verbunden werden, da sie im Zusammenhang stehen und dasselbe ✓Gericht zuständig ist.

### C. Begründetheit

(Pf. 1)

#### I. Gewerbeuntersagung

Der Antrag gem. § 80 II S. 1 Nr. 2 UWG ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell nicht ordnungsgemäß ist oder nach einer umfassenden

Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Dies richtet sich nach den summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten in der Hauptache.

#### 1. Formelle Ordnungsmäßigkeit der sofortigen Vollziehung

- a) Zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 II S. 1 Nr. 4 VWGO auch die Widerspruchsbehörde. Auf die Frage, ob deren Zuständigkeit schon vor Erhebung des Widerspruchs eröffnet ist, kommt es hier nicht an, da sie die sofortige Vollziehung erst nach Einlegung des Widerspruchs anordnete.
- b) Die Frage, ob es vor Erlass einer Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Anhörung bedarf, kann dahinstehen, da der Antragsteller jedenfalls vor Einlegung des Widerspruchs im Telefongespräch angehört wurde.
- c) Gem. § 80 II S. 1 VWGO ist die Vollzugsanordnung schriftlich in Bezug auf

das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung zu begründen. Die Begründung erfordert eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung, die nur ausnahmsweise erfolgt, sowie, dass das öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen überwiegt. Nicht ausreichend sind allgemeine Floskeln und formelle Begründungen.

Vorliegend genügt die Begründung in dem Widerspruchsbescheid diesen Anforderungen, da sie konkret auf die Steuerrückstände und Strafbarkeiten eingehst.

2. Im Rahmen der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob das Aussatzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt, was sich nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache richtet.

Die Anfechtungsklage in der Hauptsache hat Erfolg, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Mandant dadurch in seinen Rechten verletzt ist, § 131 S. 1 VwGO.

a) Ermächtigungsgrundlage für die Gewerbeuntersagung hinsichtlich des Blumenladens

ist § 35 I S. 1 GewO. Danach ist die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden darstellen in Bezug auf sein Gewerbe darstellen.

aa) Die formellen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage sind erfüllt. Die zuständige Behörde hat gehandelt und der Mandant wurde vor Erlass der Verfügung schriftlich gewarnt. Ihm wurde insofern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, § 28 I VWG. Auch wurde § 35 IV GewO gewahrt, indem u.a. das Finanzamt angehört wurde.

bb) In materieller Hinsicht ist fraglich, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Für die Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Behörde die von dem Mandanten angeführten Tatsachen hinsichtlich seines Gewerbes noch berücksichtigen musste oder ob sie <sup>nur</sup> die ihr am 30.08.16 vorliegenden Tatsachen zugrunde legen durfte.

Bei der Gewerbeuntersagung handelt es sich um einen Dauer-Verwaltungsakt.

\*  
Le Pfer  
Förder-

(Infrain)

Grundsätzlich kommt es dabei auf den Zeitpunkt der Entscheidung selbst an, so dass eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage die ursprüngliche Entscheidung zunächst nicht berührt. Nach § 35 VI GewO ist jedoch ein Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen, wonach neue Tatsachen zu berücksichtigen sind.

Die Widerspruchsbhörde hatte die Ausführungen des Mandanten daher zu beachten.  
bei ihrer Entscheidung am 3.1.17

Zweck des  
Bei dem 'Blumenladens' handelt es sich um eine auf Dauer angelegte und auf Gewinnerzielung gerichtete selbstständige Tätigkeit und damit um ein Gewerbe  
V.i.S.d. § 1 GewO.

Fraglich ist, ob der Mandant unzuverlässig i.S.d. § 35 I S.1 GewO ist. Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung. Zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Gewerbes gehört auch die Abgabe erforderlicher Steuererklärungen

sowie pünktliche Umsatzsteuererklärungen.

Vorliegend hat der Mandant nach Vereinbarung mit dem Finanzamt ein Sanierungskonzept erarbeitet und die fehlenden Steuererklärungen abgegeben.

Zudem wurde vereinbart, dass er die Steuerschulden in Raten abbezahlt, was von er die ersten Raten bereits bezahlt hat. Auch erzielt er seit Modernisierung des Geschäfts höhere Umsätze.

Diese Tatsachen waren der Widerspruchsbhörde bekannt und hätten von ihr berücksichtigt werden müssen. Dabei hätte sie sich auch bei dem Finanzamt noch einmal hiernach erkundigen können.

Wegen der nachträglichen Tatsachen durch

Kind für Schied - die Bemühungen des Mandanten, konnte Sichtgerden nicht von einer zukünftigen Unzuverlässigkeit ausgegangen werden.

Die Urlaubsreise durfte ebensowenig von der Behörde zugrundegelegt werden. Zum einen ist dieser Umstand iRd § 35 I S. 1 GewO sachfremd, da er keinen Aufschluss über eine Unzuverlässigkeit bietet. Der Mandant hat für diese Zeit eine Vertretung für das Geschäft organisiert. Zudem

haben Selbstständige ebenso wie Ange-  
stellte das Recht, sich Urlaub zu nehmen,  
zumal es hier um drei Wochen innerhalb  
von drei Jahren ging. Schließlich trug  
die Freundin des Mandanten die Reise-  
kosten zu 3/4, sodass seine finanzielle  
Leistungsfähigkeit nicht unter der Reise  
litt.

Zuletzt hat die Behörde die Unzuver-  
lässigkeit auf Vorverurteilungen gestützt.  
Begangene Straftaten können Anhalts-  
punkte hierfür darstellen, wenn sie in  
Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb  
stehen (z.B. inzässiges Glücksspiel). Vor-  
liegend rängt indes keine der Verurteilung-  
~~ten~~-flaß-Au-  
zen mit dem Betrieb des Blumentadens  
zusammen. Zwar liegen die Verurteilungen  
recht dicht beinander, allerdings liegt die  
letzte bereits vier Jahre zurück. Seindem  
IzRg bewerten ist der Mandant straffrei geblieben. Auch  
handelt es sich jeweils nur um Geldstrafen  
für Vergehen und somit nicht um schwer-  
wiegende Straftaten.

Der Verweis der Behörde auf §§ 33c II Nr. 1,  
33d III 2, 33i II Nr. 1 GewO verfängt schon  
deshalb nicht, weil diese eine Verurteilung

in den letzten drei Jahren vorzusetzen, die vorliegenden aber bereits länger zurückliegen. Abgesehen davon sind die Regelungen nicht vergleichbar, da sie sich auf besonders risikobehaftete Gewerbe, wie Spielstätten, Versteigerungsgewerbe und Darlehensvermittlungen beziehen, bei denen mit Blick auf Geldwäsche und ähnlichen Delikten eine besondere Vorsicht geboten ist. Mit dem Betrieb eines Blumenladens ist nicht vergleichbar.

Nach alldem lag eine Unzuverlässigkeit des Mandanten im Zeitpunkt der Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht vor, sodass diese materiell rechtswidrig war.

c) Hinsichtlich der Gewerbeuntersagung des Blumenladens hat die Klage in der Hauptsache Erfolg und überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Der Antrag ist insoweit begründet.

b) Fraglich ist, ob auch die Untersagung betreffend alle anderen Gewerbe in der Hauptsache erfolgreich angegriffen werden kann.

Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 35 I S. 2 GG. Es handelt sich

dabei um eine Ermessensentscheidung. 15

Da aber bereits die beschränkte Untersuchung nach § 35 I S. 1 GewO nicht ergehen durfte, sind auch die Voraussetzungen des noch weitergehenden § 35 I S. 2 GewO nicht gegeben.

Auch diesbezüglich hat die Klage in der Hauptssache daher Erfolg und ist der Antrag begründet.

## II. Zwangsgeld

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II S. 1 Var. 1 UWGO ist begründet, wenn die Klage in der Hauptssache nach summarischer Prüfung Erfolg hat.

1. Die Ermächtigungsgrundlage für die Zwangsgeldfestsetzung ist §§ 11 I Nr. 2, 14 I HmbWVG.
2. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, insbesondere hat die nach § 4 HmbWVG zuständige Behörde gehandelt.
3. Gem. § 3 III Nr. 3 HmbWVG darf aus einem Verwaltungsakt indes nur vollstreckt werden, wenn einem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommt. Da der Antrag des Mandanten

auf Wiederherstellung der ausschließenden Wirkung gem. § 80 II S. 1 Var. 2 VWGO

✓ Aussicht auf Erfolg hat, fehlt es an diesem Erfordernis.

Daher ist auch der Antrag gem. § 80 II S. 1 Var. 1 VWGO begründet.

✓ III. Die Anträge sind zulässig und begründet.

### Zweckmäßigkeit

Wegen des Ergebnisses des materiellen Gutachtens ist dem Mandanten zu raten, die Anträge gem. § 80 II S. 1 Var. 1, 2 VWGO zu stellen. Zudem ist zu raten, die Anfechtungsklage in der Hauptsache zu erheben sowie den Wiedereinsetzungsantrag zu stellen.

Letzterer ist mit einer Glaubhaftmachung der Wiedereinsetzungsgründe zu versehen. Die RA' in Debler und Frau Schäfer können hierzu eidesstattliche Versicherungen abgeben. Der Antrag ist bis spätestens zum 27.02.2017 zu stellen. In dieser Frist ist auch die Klage zu erheben.

Die Schriftsätze sind an das 11. Turnseminar

die von dem Mandanten gelieferten  
Belege, sollten den Anträgen beige-  
fügt werden.

Der Mandant ist darauf hinzuweisen,  
dass eine Entscheidung im einst -  
weiligen Rechtsschutz nicht endgültig  
oder bindend ist. Er ist auch auf die  
Kosten des gerichtlichen Verfahrens  
hinzuweisen.

Klage, Wiedereinsetzungsantrag und  
die Anträge nach § 80 II S. 1 VWGO  
sind an das Gericht zu senden.

---

### [ENTWURF]

Dr. Lagemann und Partner  
- RA' in Debler -  
Große Bleichen 8  
20354 Hamburg

An das

Verwaltungsgericht Hamburg  
(Adresse)

Klage und Wiedereinsetzungs-  
antrag

In der Verwaltungsrechtssache

Christoph Wendt, Steinstr. 15, 20059 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RA' in Debler  
gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten  
durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Rechts-  
amt, Klosterwall 6, 20085 Hamburg

- Beklagte -

erhalte ich namens und in Vollmacht  
des Klägers

### Klage

und werde beantragen:

1. Der Bescheid des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 30.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.01.2017

✓ wird aufgehoben.

2. Dem Kläger wird wegen Versäumung  
✓ der Klagefrist Wiedereinsetzung in  
den vorigen Stand gewährt.

#### I.

Die Klagefrist wurde ohne Verschulden  
des Klägers versäumt. Der Widerspruch-  
bescheid geriet in die private Postab-  
lage der Büroangestellten Frau Schäfer  
der Prozessbevollmächtigten. Dies ist  
zum ersten Mal passiert und Frau  
Schäfer sonst stets zuverlässig.

Beweis: Eidestattliche Sicherungen  
anbei

#### II.

Die weitere Klagebegründung wird vorbehalt-  
ten.

[Anlagen]

[Unterschrift RA' in Dekler]

## [ENTWURF]

[Kopf S.o.]

An das  
Verwaltungsgericht Hamburg

Antrag auf Gewährung  
vorläufigen Rechtsschutzes

in der Verwaltungssache  
Christoph Wendt [S.o.]

- Antragsteller -

Prozessbevollm. [S.o.]

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg [S.o.]

- Antragsgegnerin -

beantrage ich namens und in Vollmacht  
des Antragstellers:

1. Die ausschiebende Wirkung ~~des~~  
heute ~~Widerstands~~ <sup>(late)</sup> des Antragstellers vom  
erlobener ~~Widerstands~~ 23.09.2016 gegen Ziffer 2 des Wider-

Über W. würde ~~der~~ spruchsbescheids vom 03.01.2017 wird  
Dra. entwid. wiederhergestellt.

2. Die ausschiebende Wirkung ~~des~~ <sup>(der Kl. g.)</sup> ~~Widerstands~~  
vom 23.09.2016 gegen Ziffer 2 des Be-  
scheids vom 30.08.2016 wird angeordnet.

Begründung:

I.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt  
zu Grunde:

Der Antragsteller betreibt einen Blumen-  
laden in Hamburg, den er 2013 von

von seiner nunmehr verstorbenen Mutter übernahm. Im August 2016 standen noch Steuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit 2013 aus. In den Jahren 2010 bis 2012 ~~es~~ wurde der Antragsteller insgesamt vier Mal wegen Vergehen zu Geldstrafen verurteilt.

Im September 2016 schloss er eine Vereinbarung mit dem Finanzamt, wonach er ein Sanierungskonzept erarbeitete und die fehlenden Steuererklärungen nachreichte. Auch die fehlenden Umsatzsteuervoranmeldungen reichte er nach. Mit Zustimmung des Finanzamts begann er, die steuerschulden in Raten abzuzahlen. Der Antragsteller ist seit seiner letzten Verurteilung vor über vier Jahren straffrei. Mit Bescheid vom 28.08.2016 erließ das Bezirksamt folgende Gewerbeuntersagung:

1. [...]

2. [...]



Hiergegen legte der Antragsteller am 23.09.2016 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 03.01.2017 beschloss das Bezirksamt:

1. [...]

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (...)

II. [...]

[Anlagen]

[Unterschrift RA' in Debler]

## I) ~~Antworten~~:

Alle relevanten Fragen der FkL und Begründtheit des Iklag (der Antrags werden aufgesprochen und gut verstanden geblieben). (richtige Präsentation, Er-Aufbau und E der Auswertung des SV bzgl. Fürverfügbarkeit. Ad wird Zeitpunkt Präsentation vorher angefragt aufgesprochen, aber verstanden geblieben).

## II) SSicht / Anträge prüfen

nell befriedigend (UR)

Wes  
07/06/21